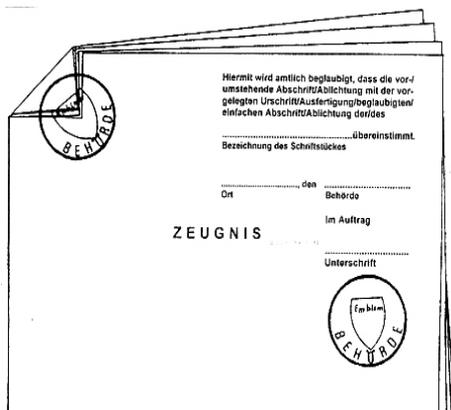


Informationen zur Form der amtlichen Beglaubigung

Die amtliche Beglaubigung einer Kopie kann durch jede öffentliche Stelle, die ein Dienstsiegel führt, vorgenommen werden (Dieses sind z.B. Meldebehörden, Bürgerämter, Notare, öffentlich-rechtlich organisierte Kirchen, nicht aber Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Vereine). Die beglaubigte Fotokopie muss mindestens enthalten:

1. einen Vermerk, der bescheinigt, dass die Kopie/Abschrift mit dem Original übereinstimmt (**Beglaubigungsvermerk**),
2. die **Unterschrift des Beglaubigenden, Ort und Datum der Beglaubigung** und
3. den Abdruck des **Dienstsiegels**. Ein Dienstsiegel enthält in der Regel ein Emblem. Ein einfacher Schriftstempel genügt nicht.

Achten Sie darauf, dass **jede einzelne Seite** der Kopie **beglaubigt** ist. Sofern nicht im Text jeder Seite der Urkunde der Name des Inhabers enthalten ist, muss im Beglaubigungsvermerk ein Hinweis auf den Inhaber sowie die Art der Urkunde aufgenommen werden, damit die Zusammengehörigkeit der einzelnen Blätter zu einer Urkunde zweifelsfrei nachgewiesen wird. Es genügt auch, wenn nur eine Seite mit dem Beglaubigungsvermerk und der Unterschrift versehen ist, sofern alle Blätter (z.B. schuppenartig) übereinandergelegt, geheftet und so gesiegelt werden, dass auf jeder Seite ein Teil des Dienstsiegelabdrucks erscheint (siehe beispielhafte Darstellung im Muster).



Fotokopien bereits amtlich beglaubigter Fotokopien können nicht anerkannt werden. Genügt die Beglaubigung den genannten Anforderungen nicht, erkennt die EHB den Beleg nicht an.